



**Bezirksvereinigung Oldenburg**

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen - BDS -

MEDIATION

## Kostenrechnung im Schiedsamt

- Definitionen
- Gesetzliche Grundlagen
- Was darf abgerechnet werden?
- Arbeitshilfe
- Nutzung des BDS-Vordruckes



## **Definitionen: Gesamtschuldner BGB**

### **§ 421**

#### **Gesamtschuldner**

1Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.

2Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.



## Definitionen: Bare Auslagen

Unter **baren Auslagen** versteht man Geldausgaben, die jemand für die Erbringung einer Dienstleistung oder die Erfüllung eines Auftrages verwendet und die von einem Dritten zu erstatten sind.

Auslagen im Schiedsamt:

- Fahrtkosten
- Parkgebühren
- Porto

Bare Auslagen sind zu belegen. Quittungen gehört in die Fallakte.

Beispiele:

Normale Briefpost: Eine Kopie des Briefes (auch als Datei) ist hinreichend

Postzustellungsauftrag: Die Postzustellungsurkunde

Fahrt zur Ortsbesichtigung: Hinweis im Kostenbescheid: Ortsbesichtigung

Datenübermittlung/E-Mail: Bei der elektronischen Fallakte abspeichern

Gute Hilfe: Falltagebuch



## Definitionen: Gebühren

„Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken (zumindestens teilweise) unsere im Verfahren üblichen Leistungen gegenüber dem Kostenschuldner, die wir nicht als „bare Auslage“ abrechnen können. Also:

- die Kopie für die eigene Fallakte
- die zwei Stunden am Computer
- die Telefonate (wir haben ja alle eine Flatrate)
- unsere Zeit für die übliche Dauer einer Schlichtungsverhandlung

Und: Sie tragen zur Kostendeckung der für die Sachkosten zuständigen Gemeinden bei



# Gesetzliche Grundlagen: NSchÄG

## Vierter Abschnitt

### Kosten

#### § 43

Das Schiedsamt erhebt für seine Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz.

#### § 44

(1) Zur Zahlung der Kosten ist diejenige oder derjenige verpflichtet, die oder der die Tätigkeit der Schiedsperson veranlasst hat.

(2) Kostenschuldner ist ferner

1. derjenige, der die Kostenschuld durch eine vor der Schiedsperson abgegebene oder der Schiedsperson mitgeteilte Erklärung oder in einer Vereinbarung übernommen hat;
2. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
3. hinsichtlich der Schreibauslagen derjenige, der die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften beantragt hat.

(3) 1 Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. 2 Die Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 geht der Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 1 vor; die Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 1 für die nicht durch Vorschuß gedeckten Kosten soll in diesen Fällen erst geltend gemacht werden, wenn das Beitreibungsverfahren gegen die anderen Kostenschuldner keinen Erfolg gehabt hat oder aussichtslos erscheint.



## Gesetzliche Grundlagen: NSchÄG

### § 45

(1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.

(2) Die Schiedsperson soll ihre Tätigkeit von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.

(3) Dem Kostenschuldner zu erteilende Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die der Kostenschuldner aus Anlaß des Geschäfts eingereicht hat, kann die Schiedsperson zurückhalten, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten gezahlt sind.

### § 46

(1) Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Grund einer von der Schiedsperson unterschriebenen und dem Kostenschuldner mitgeteilten Berechnung eingefordert.

(2) 1Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Antrag der Schiedsperson von der Gemeinde nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2.Juni 1982 (Nieders.GVBl. S.139) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben. 2Für die Verjährung gilt § 8 des Verwaltungskostengesetzes vom 7.Mai 1962 (Nieders.GVBl. S.43), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer abgabenrechtlicher Vorschriften vom 2.Juli 1985 (Nieders.GVBl. S.207), in der jeweils geltenden Fassung.



## Gesetzliche Grundlagen: NSchÄG

### § 47

(1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von **15 Euro** erhoben; kommt eine Vereinbarung zustande, so beträgt die Gebühr **25 Euro**.

(2) Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kostenschuldners und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles kann **die Gebühr auf höchstens 50 Euro erhöht werden**.

(3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt oder ist die antragstellende Partei zugleich Antragsgegnerin, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Gegenantrag



## Gesetzliche Grundlagen: NSchÄG

### § 48

(1) Die Schiedsperson erhebt

1. **Dokumentenpauschalen** für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Dokumentenpauschalen bestimmt sich nach [§ 136 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung](#);

2. die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstehenden notwendigen **baren Auslagen** in tatsächlicher Höhe.

(2) 1Die Vergütung einer hinzugezogenen Dolmetscherin oder eines hinzugezogenen Dolmetschers zählt zu den baren Auslagen. 2Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

3Die Vergütung ist auf Antrag der Schiedsperson, der Dolmetscherin oder des Dolmetschers von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat, durch richterlichen Beschluss festzusetzen.

4§ 4 Abs. 3 bis 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes ist auf das Festsetzungsverfahren entsprechend anzuwenden.





Bezirksvereinigung Oldenburg

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen - BDS -

MEDIATION

## Gesetzliche Grundlagen: NSchÄG

### § 49

1Die Schiedsperson kann ausnahmsweise, wenn das mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die **Gebühren ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz oder teilweise absehen.**

2Aus denselben Gründen kann von der Erhebung **von Auslagen, mit Ausnahme der in § 48 Abs.2 genannten, abgesehen werden.**



## Gesetzliche Grundlagen: NSchÄG

### § 49

1 Die Schiedsperson kann ausnahmsweise, wenn das mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die **Gebühren ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz oder teilweise absehen.**

2 Aus denselben Gründen kann von der Erhebung **von Auslagen, mit Ausnahme der in § 48 Abs.2 genannten, abgesehen werden.**

### § 50

1 Über Einwendungen des Kostenschuldners gegen die Berechnung oder gegen Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 und 3 entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat, durch richterlichen Beschluß.

2 Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Kosten werden nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.



## Gesetzliche Grundlagen: NSchÄG

### § 51

- (1) Die Gebühren stehen zu gleichen Teilen der Schiedsperson und der Gemeinde zu.
- (2) Die nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 erhobenen Auslagen erhält die Schiedsperson.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die stellvertretende Schiedsperson entsprechend.
- (4) Die Ordnungsgelder stehen der Gemeinde zu.

# Arbeitshilfe Kostenrechnung

Ja/Nein	Beschreibung	Anzahl	Einzelbetrag	Zwischen- summe	Summe
<input type="checkbox"/>	<b>Verfahrensgebühr</b>			<b>40,00 €</b>	
<input type="checkbox"/>	Verfahrensgebühr ohne Einigung		15,00 €		
<input checked="" type="checkbox"/>	Verfahrensgebühr mit Einigung	1	25,00 €		25,00 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Schwierigkeitszuschlag	1	15,00 €		15,00 €
<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	<b>Dokumente</b>	<b>25</b>		<b>12,50 €</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Antragsaufnahme	2	0,50 €		1,00 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Antragsabschrift AS	2	0,50 €		1,00 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Ladung AS	6	0,50 €		3,00 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Ladung AG mit Abschrift Antrag	7	0,50 €		3,50 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Mitteilung Beistand AS	3	0,50 €		1,50 €
<input type="checkbox"/>	Mitteilung Beistand AG		0,50 €		
<input checked="" type="checkbox"/>	Terminabsage beide Parteien	4	0,50 €		2,00 €
<input type="checkbox"/>	Ausfertigung/Abschrift Protokoll		0,50 €		
<input type="checkbox"/>	Bescheinigung Schiedsamtstermin		0,50 €		
<input type="checkbox"/>	Erfolglosigkeits- / Sühnebescheinigung		0,50 €		
<input checked="" type="checkbox"/>	Anschreiben Kostenrechnung	1	0,50 €		0,50 €
<input type="checkbox"/>	Info Datenschutz		0,50 €		
<input type="checkbox"/>	<b>Porto</b>			<b>10,55 €</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Versand Ladung AS	1	4,00 €		4,00 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Versand Ladung AG	1	4,00 €		4,00 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Versand Mitteilung Beistand AS/AG	2	0,80 €		1,60 €
<input type="checkbox"/>	Versand Ladungsänderung		4,00 €		
<input checked="" type="checkbox"/>	Kostenrechnung mit Abschrift	1	0,95 €		0,95 €
<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	<b>Fahrtkosten</b>			<b>5,10 €</b>	
<input type="checkbox"/>	Antragsaufnahme		0,30 €		
<input type="checkbox"/>	Ladung AG		0,30 €		
<input type="checkbox"/>	Ladung AS		0,30 €		
<input checked="" type="checkbox"/>	Verhandlung 1. Termin	3	0,30 €		0,90 €
<input type="checkbox"/>	Verhandlung 2. Termin		0,30 €		
<input checked="" type="checkbox"/>	Parkgebühren	1	2,40 €		2,40 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Ortstermin	6	0,30 €		1,80 €
	<b>Gebühren</b>			40,00 €	
	<b>Auslagen</b>			28,15 €	
	<b>Vorschuss/Gesamt/Überschuss</b>	<b>80,00 €</b>		<b>68,15 €</b>	<b>11,85 €</b>

# V18 Kostenrechnung: Urschrift

KOSTENRECHNUNG 1901-01

Ja/Nein	Beschreibung	Anzahl	Einzelbetrag	Zwischen- summe	Summe
<input type="checkbox"/>	<b>Verfahrensgebühr</b>			<b>40,00 €</b>	
<input type="checkbox"/>	Verfahrensgebühr ohne Einigung		15,00 €		
<input checked="" type="checkbox"/>	Verfahrensgebühr mit Einigung	1	25,00 €		25,00 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Schwierigkeitszuschlag	1	15,00 €		15,00 €
<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	<b>Dokumente</b>	<b>22</b>		<b>11,00 €</b>	0,00 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Antragsaufnahme	2	0,50 €		1,00 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Antragsabschrift AS	2	0,50 €		1,00 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Ladung, Rückschein, an AS	4	0,50 €		2,00 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Ladung AG mit Abschrift Antrag	7	0,50 €		3,50 €
<input type="checkbox"/>	Mitteilung Beistand AS		0,50 €		
<input type="checkbox"/>	Mitteilung Beistand AG		0,50 €		
<input type="checkbox"/>	Ladungsänderung beide Parteien		0,50 €		
<input checked="" type="checkbox"/>	Ausfertigung/Abschrift Protokoll	4	0,50 €		2,00 €
<input type="checkbox"/>	Bescheinigung Schiedsamtstermin		0,50 €		
<input type="checkbox"/>	Erfolglosigkeits- / Sühnebescheinigung		0,50 €		
<input checked="" type="checkbox"/>	Anschreiben Kostenrechnung	1	0,50 €		0,50 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Info Datenschutz	2	0,50 €		1,00 €
<input type="checkbox"/>	<b>Porto</b>			<b>9,17 €</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Versand Ladung AS	1	4,11 €		4,11 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Versand Ladung AG	1	4,11 €		4,11 €
<input type="checkbox"/>	Versand Mitteilung Beistand AS				
<input type="checkbox"/>	Abschrift Protokoll an AG		0,80 €		
<input type="checkbox"/>	Versand Ladungsänderung		4,11 €		
<input checked="" type="checkbox"/>	Kostenrechnung mit Abschrift	1	0,95 €		0,95 €
<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	<b>Fahrtkosten</b>	<b>3</b>		<b>0,90 €</b>	0,00 €
<input type="checkbox"/>	Antragsaufnahme		0,30 €		
<input type="checkbox"/>	Ladung AG		0,30 €		
<input type="checkbox"/>	Ladung AS		0,30 €		
<input checked="" type="checkbox"/>	Verhandlung 1. Termin	3	0,30 €		0,90 €
<input type="checkbox"/>	Verhandlung 2. Termin		0,30 €		
<input type="checkbox"/>	Parkgebühren		1,00 €		
<input type="checkbox"/>					
	Gebühren			40,00 €	
	Auslagen			21,07 €	
	<b>Gesamt</b>	<b>80,00 €</b>	<b>18,93 €</b>	<b>61,07 €</b>	<b>61,07 €</b>

**Hinweis: die Kostenordnung ist außer Kraft und ersetzt durch GNotKG, Teil 3 Auslagen, Hauptabschnitt 1 Auslagen der Gerichte: hier tippen!**

## Schiedsamt

Behördenbezeichnung  
Schiedsamt Streithausen  
Gemeinde, Bezirk Nr.  
Vorblatt-Nr.: 1901-01

Peter Schlichter  
Schiedsmann/Schiedsfrau  
54321 Streithausen  
PLZ Ort  
Friedensstraße 13  
Straße Haus-Nr.  
15.01.1901  
Datum

## Kostenrechnung

In der Sache **Anna Steller** gegen **Anton Gegner**

Lfd.-Nr.	Kosten	Betrag EURO	Bemerkungen
1	Gebühr für das Verfahren mit <del>ohne</del> - Vereinbarung (§ 47 Abs. 1 NSchÄG)	25,00	
2	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 47 Abs. 2 NSchÄG)	15,00	Antragsaufnahme, Verhandlungsdauer
3	Dokumentenpauschale – 22 Seiten – (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 NSchÄG)	11,00	
4	Portoauslagen (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NSchÄG)	9,17	
	Dolmetscherkosten (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NSchÄG)		
5	(sonstige Auslagen) Fahrtkosten	0,90	

Gesamtbetrag	61,07
abzüglich Vorschuss	0,00
<b>noch zu zahlen/zu erstatten<sup>1)</sup></b>	<b>61,07</b>

von **(an)** Anton Gegner, Krachweg 24, 54321 Streithausen  
(Name, Anschrift)

Herausgegeben vom  
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen  
**BDS**

*[Handwritten Signature]*  
Peter Schlichter  
Schiedsmann/Schiedsfrau  
**Unterschrift bei Erstellung  
der Rechnung**

Kostenrechnung ab am: 15.01.1901  
Zahlungseingang *Steller* am: 03.01.1901 Kassenbuch-Nr.: 21  
*Gegner* 22.01.2019 Kassenbuch-Nr.: 22  
Kostenrechnung zur Einziehung an die Gemeinde ab am: \_\_\_\_\_  
Zahlungseingang am: \_\_\_\_\_ Kassenbuch-Nr.: \_\_\_\_\_

Streithausen , den 22.01.2019  
*[Handwritten Signature]*  
Peter Schlichter  
Schiedsmann/Schiedsfrau

**Unterschrift und Siegel  
bei Abschluss der Rechnung  
Quittung**

**Nichtamtlicher Teil Kostenverteilung:**

Von dem Gesamtbetrag trägt die Antragsteller(in), 0,00 €  
-Er/Sie hat gezahlt 80,00 €  
**Noch zu zahlen/Überschuss** 80,00 €  
Auf der Antragsgegner(in) entfallen 61,07 €

€ als – teilweise –<sup>1)</sup> Rückzahlung des Kostenvorschusses erhalten.  
Streithausen  
Ort Datum  
Anna Steller  
Unterschrift

# V18 Kostenrechnung Kostenschuldner

## Schiedsamt

Behördenbezeichnung

Schiedsamt Streithausen

Gemeinde, Bezirk Nr.

Vorblatt-Nr.: 1901-01

Peter Schlichter

Schiedsman/Schiedsfrau

54321 Streithausen

PLZ Ort

Friedensstraße 13

Straße Haus-Nr.

15.01.1901

Datum

## Kostenrechnung

In der Sache Anna Steller

gegen Anton Gegner

Lfd.-Nr.	Kosten	Betrag EURO	Bemerkungen
1	Gebühr für das Verfahren mit <del>ohne</del> Vereinbarung (§ 47 Abs. 1 NSchÄG)	25,00	
2	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 47 Abs. 2 NSchÄG)	15,00	Antragsaufnahme, Verhandlungsdauer
3	Dokumentenpauschale – 22 Seiten – (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 NSchÄG)	11,00	
4	Portoauslagen (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NSchÄG)	9,17	
	Dolmetscherkosten (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NSchÄG)		
5	(sonstige Auslagen) Fahrtkosten	0,90	
Gesamtbetrag		61,07	
abzüglich Vorschuss		0,00	
noch zu zahlen/zu erstatten <sup>1)</sup>		61,07	

von/an<sup>1)</sup> Anton Gegner, Krachweg 24, 54321 Streithausen  
(Name, Anschrift)

Herrn/Frau/Heheler **Anna Steller**

Krachweg 22 54321 Streithausen

Sehr geehrter Empfänger! Sehr geehrte Empfängerin!

Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrages binnen einer Frist von 1 Monat an mich – auf mein Konto Oldenburgische Landesbank

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich im Nichtzahlungsfall nach Fristablauf die Kostenrechnung der Gemeinde Stadt Streithausen zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens übergeben werde.

Vorstehende Kostenrechnung überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Verrechnung des von Ihnen gezahlten Vorschusses.

Die Rückzahlung des Überschusses an Sie habe ich veranlasst.

Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schlichter  
Schiedsman/Schiedsfrau



### Nichtamtlicher Teil Kostenverteilung:

Von dem Gesamtbetrag trägt die Antragsteller(in)	0,00 €
<del>Er/Sie hat gezahlt</del>	80,00 €
<del>Noch zu zahlen</del> Überschuss	80,00 €
Auf dem Antragsgegner <del>(in)</del> entfallen	61,07 €

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

## Schiedsamt

Behördenbezeichnung

Schiedsamt Streithausen

Gemeinde, Bezirk Nr.

Vorblatt-Nr.: 1901-01

Peter Schlichter

Schiedsman/Schiedsfrau

54321 Streithausen

PLZ Ort

Friedensstraße 13

Straße Haus-Nr.

15.01.1901

Datum

## Kostenrechnung

In der Sache Anna Steller

gegen Anton Gegner

Lfd.-Nr.	Kosten	Betrag EURO	Bemerkungen
1	Gebühr für das Verfahren mit <del>ohne</del> Vereinbarung (§ 47 Abs. 1 NSchÄG)	25,00	
2	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 47 Abs. 2 NSchÄG)	15,00	Antragsaufnahme, Verhandlungsdauer
3	Dokumentenpauschale – 22 Seiten – (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 NSchÄG)	11,00	
4	Portoauslagen (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NSchÄG)	9,17	
	Dolmetscherkosten (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NSchÄG)		
5	(sonstige Auslagen) Fahrtkosten	0,90	
Gesamtbetrag		61,07	
abzüglich Vorschuss		0,00	
noch zu zahlen/zu erstatten <sup>1)</sup>		61,07	

von/an<sup>1)</sup> Anton Gegner, Krachweg 24, 54321 Streithausen  
(Name, Anschrift)

Herrn/Frau/Heheler **Anton Gegner**

Krachweg 24 54321 Streithausen

Sehr geehrter Empfänger! Sehr geehrte Empfängerin!

Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrages binnen einer Frist von 1 Monat an mich – auf mein Konto Oldenburgische Landesbank

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich im Nichtzahlungsfall nach Fristablauf die Kostenrechnung der Gemeinde Stadt Streithausen zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens übergeben werde.

Vorstehende Kostenrechnung überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Verrechnung des von Ihnen gezahlten Vorschusses.

Die Rückzahlung des Überschusses an Sie habe ich veranlasst.

Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schlichter  
Schiedsman/Schiedsfrau



### Nichtamtlicher Teil Kostenverteilung:

Von dem Gesamtbetrag trägt die Antragsteller(in)	0,00 €
<del>Er/Sie hat gezahlt</del>	80,00 €
<del>Noch zu zahlen</del> Überschuss	80,00 €
Auf dem Antragsgegner <del>(in)</del> entfallen	61,07 €

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

Herausgegeben vom Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen

BDS

Herausgegeben vom Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen

BDS





# Gesetzliche Grundlagen: Kostenordnung

## § 136

### Dokumentenpauschale

~~(1) Eine Dokumentenpauschale wird erhoben für~~

- ~~1. Ausfertigungen, Ablichtungen oder Ausdrucke, die auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden;~~
- ~~2. Ausfertigungen und Ablichtungen, die angefertigt werden müssen, weil zu den Akten gegebene Urkunden, von denen eine Ablichtung zurückbehalten werden muss, zurückgefordert werden; in diesem Fall wird die bei den Akten zurückbehaltene Ablichtung gebührenfrei beglaubigt.~~

~~2§ 191a Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.~~

(2) 1Die Dokumentenpauschale beträgt unabhängig von der Art der Herstellung in derselben Angelegenheit, in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug und bei Dauerbetreuungen und -pflegschaften in jedem Kalenderjahr für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro je Seite und für jede weitere Seite 0,15 Euro. 2Die Höhe der Dokumentenpauschale ist für jeden Kostenschuldner nach § 2 gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.

(3) Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrucke beträgt die Dokumentenpauschale je Datei 2,50 Euro.

